

Satzung

der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 10.12.2024 (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW, § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) und der §§ 1 ff des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in den zurzeit geltenden Fassungen sowie der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinberg (Friedhofssatzung) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rheinberg in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Höhe der Gebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe in Rheinberg, deren Bestattungseinrichtungen und für Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Friedhöfe oder die Bestattungseinrichtungen benutzt bzw. die Leistung der Friedhofsverwaltung erbracht wird. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entrichtung der Gebühren

1. Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und angefordert. Sie werden sofort nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Ist im Gebührenbescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.
2. Die Gebührenhöhe richtet sich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten.
3. Leistungen, die nicht in dieser Gebührensatzung aufgeführt sind, werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

§ 4 Zurücknahme oder Änderung von Anträgen

Bei Zurücknahme oder Änderung eines Antrages auf Benutzung der von der Stadt Rheinberg verwalteten Friedhöfe oder ihrer Einrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit den Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, wird die Hälfte der Gebühr erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung einschließlich Gebührentarif tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rheinberg über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 15.12.2021 (Friedhofsgebührensatzung) außer Kraft.

G e b ü h r e n t a r i f

zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- | | |
|---|------------|
| a) für Tot- und Fehlgeburten sowie für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabstätte) | 231,50 € |
| b) Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr | 1.391,00 € |
| c) Reihengrabstätte anonym | 1.669,00 € |
| d) Rasenreihengrabstätte | 2.087,00 € |

2. Wahlgrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| a) Wahlgrabstätte | 2.226,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 89,00 € |
| b) Wahlgrabstätte in besonderer Lage | 2.782,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 111,00 € |

3. Urnengrabstätten

Je Grabstelle werden erhoben

- | | |
|---------------------------|------------|
| a) Urnenreihengrabstätte | 973,00 € |
| b) Urnengrabstätte anonym | 1.252,00 € |
| c) Baumbestattung | 1.669,00 € |
| d) Urnenwahlgrabstätte | 1.530,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 61,00 € |
| e) Urnenstele | 1.808,00 € |
| Verlängerung pro Jahr | 72,00 € |

II. Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Bestattung von Tot- und Fehlgeburten sowie von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 132,00 € |
| 2. Bestattung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 688,00 € |
| 3. Bestattung in einem Tiefengrab | 768,00 € |
| 4. Bestattung in einer Urnenreihengrabstätte | 222,00 € |
| 5. Bestattung in einer Urnenwahlgrabstätte | 222,00 € |
| 6. Bestattung in einer Urnenstele | 136,00 € |

III. Aufbahrungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung der Leichenzelle je angefangenen Tag | 117,00 € |
| 2. Benutzung der Aussegnungshallen (Friedhofskapellen) | 279,00 € |

IV. Ausbettungsgebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Ausbettung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 337,00 € |
| 2. Ausbettung von Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 803,00 € |
| 3. Ausbettung von Urnen | 313,00 € |
| 4. In den Fällen der Ziffern 1 – 3 sind außerdem für Nebenarbeiten, wie Versetzen von Grabmalen, Beseitigung von Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder an den Friedhofseinrichtungen, die anlässlich der Ausgrabung von der Stadt Rheinberg aufgewandten Kosten zu erstatten. | |
| 5. Erfolgt die Ausgrabung auf behördliche Anordnung, so hat die Anordnungsbehörde die Gebühr zu zahlen. | |

V. Grabpflegegebühren

Bei der vorzeitigen Rückgabe von pflegegebundenen Gräbern wird für die noch bestehende Ruhezeit eine jährliche Pflegepauschale als Gesamtbetrag erhoben:

- | | |
|--------------------|----------|
| 1. Erdgrabstätte | 145,00 € |
| 2. Urnengrabstätte | 141,00 € |

Diese Regelung gilt für Gräber, die ab dem 01.01.2014 erworben werden.

VI. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| 1. Stehende Grabmale auf Reihengrabstätten/Urnengrabstätten | 79,00 € |
| 2. Stehende Grabmale auf Wahlgrabstätten | 105,00 € |
| 3. Liegende Grabmale und Grabplatten bis zu einer Größe von 1 qm | 52,00 € |
| 4. Liegende Grabmale und Grabplatten bei einer Größe von über 1 qm | 105,00 € |
| 5. Einfassungen aus Naturstein | 26,00 € |

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung der Stadt Rheinberg ist am 10.12.2024 vom Rat der Stadt Rheinberg beschlossen worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hingewiesen:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Rheinberg, den 10.12.2024

Heyde
Bürgermeister